



Verband der
Krankenhausdirektoren
Deutschlands e.V.

Satzung

5. Auflage 2016

**Verband der
Krankenhausdirektoren
Deutschlands e.V.**

Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 17
10178 Berlin

E-Mail: vkdgs@vkd-online.de
Web: www.vkd-online.de



**Verband der
Krankenhausdirektoren
Deutschlands e.V.**

SATZUNG



Inhalt

	Präambel	7
§ 1	Name, Sitz	8
§ 2	Aufgabe und Zweck	9
§ 3	Mitgliedschaft	11
§ 4	Ehrungen	14
§ 5	Organe	14
§ 6	Mitgliederversammlung	15
§ 7	Präsidium	18
§ 8	Vorstand	21
§ 9	Geschäftsführer	23
§ 10	Präsident	24
§ 11	Rechnungsprüfer	25
§ 12	Landesgruppen	26
§ 13	Fachgruppen	29
§ 14	Fachausschüsse	31
§ 15	Auflösung des Vereins	32
§ 16	Satzungsänderungen	32
§ 17	Inkrafttreten	33



Präambel



Das Krankenhaus ist der Würde des kranken Menschen verpflichtet.

Es ist seine Aufgabe, den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, die Humanität für den Patienten zu wahren und die Wirtschaftlichkeit bei qualitativ hochwertigen Leistungen zu sichern. Der Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e.V. verfolgt dieses Ziel ohne eigenwirtschaftliche Interessen.

Der Verband wurde am 5. Juli 1903 in Dresden als „Vereinigung der Verwaltungsvorstände der Krankenhäuser Deutschlands“ gegründet. 1951 wurde er in „Fachvereinigung der Verwaltungsleiter deutscher Krankenanstalten e.V.“ umbenannt und führt seit 1989 den Namen „Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e.V.“.



§ 1 Name, Sitz



- (1) Der Verband führt den Namen „Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e.V.“ (VKD).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Mitteilungen und Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichungen in einer vom Vorstand bestimmten Fachzeitschrift, Tageszeitung oder mittels elektronischer Kommunikationsmedien.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Aufgabe und Zweck



- (1) Aufgabe des Verbandes ist es, die Interessen der Mitglieder und Krankenhäuser in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Mitglieder des Verbandes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

In diesem Rahmen

- a. gibt er Stellungnahmen zu Fragen des Krankenhaus- und Gesundheitswesens ab, um seine gesundheitspolitischen Ziele auf Bundes- und Landesebene zu erreichen
- b. schafft er durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Mitglieder und deren Mitarbeiter die Voraussetzungen dafür, dass die Krankenhäuser ihre Arbeit wirksamer und erfolgreicher leisten können
- c. fördert er den Austausch von Erfahrungen der Mitglieder untereinander
- d. beteiligt er sich an der Erarbeitung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- e. arbeitet er in der Europäischen Vereinigung der Krankenhausdirektoren (EVKD) und anderen internationalen Institutionen mit



§ 2



- (2) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine politischen, wirtschaftlichen oder konfessionellen Ziele. Er ist selbstlos tätig.
- (3) An die für den Verband ehrenamtlich tätigen Mitglieder kann eine Vergütung/Aufwandsentschädigung gezahlt werden.



§ 3 Mitgliedschaft



- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a. Führungskräfte der obersten Managementebene sowie Führungskräfte des oberen Managements mit wirtschaftlicher Verantwortung in Krankenhäusern, Vorsorge-, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie MVZs, soweit sie in überwiegender Trägerschaft eines Krankenhauses sind,
 - b. Persönlichkeiten aus der Gesundheitswirtschaft (Beschluss des Präsidiums notwendig)
 - c. Nachwuchskräfte aus Krankenhäusern, Vorsorge-, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen auf Vorschlag eines Mitglieds des VKD (Beschluss des Präsidiums notwendig)

Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn ein Mitglied aus dem aktiven Dienst ausscheidet. Eine Mitgliedschaft kann nicht mehr nach Beendigung der aktiven Tätigkeit erworben werden.



§ 3



- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich über den jeweiligen Landesvorsitzenden zu beantragen. Der Präsident entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch zulässig. Dieser ist beim Präsidium des Verbandes einzulegen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium als Spruchkörper. Der Einspruch ist zu begründen und innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung des den Aufnahmeantrag ablehnenden Bescheides einzureichen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Wegfall der Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich; er ist gegenüber dem Präsidenten schriftlich zu erklären.
- (5) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund nach Anhörung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Präsidium beschlossen und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 3



- (6) Die Mitgliedschaft im Verband führt zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zum Ausschluss, wenn der zu entrichtende Beitrag nicht fristgemäß nach § 3 Abs. 8 dieser Satzung innerhalb des Geschäftsjahres geleistet wurde. Der Ausschluss aus dem Verband wird durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Verbandes; sie verlieren ihre Vereinsämter.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgesetzt; er ist sechs Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig.



§ 4 Ehrungen



- (1) Auf Vorschlag des Präsidiums ernennt der Vorstand des Verbandes Ehrenmitglieder. Die Ehrung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Verbandes der Krankenhausdirektoren Deutschlands e.V. sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 6)
 - der Vorstand (§ 8)
 - das Präsidium (§ 7)
 - der Präsident (§ 10)



§ 6 Mitgliederversammlung



- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen; sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Berlin einzuberufen.

Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vorher abzusenden.

Der Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugesandt werden.

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.



§ 6



- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a. Behandlung von grundlegenden Fragen zum Zweck und den Aufgaben des Vereins
 - b. Feststellung der Jahresrechnung einschließlich des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstands
 - c. Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Weitere Verhandlungspunkte können vom Präsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.



§ 6



- (3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Sie sind vom Präsidenten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Nachtrag zur Tagesordnung muss mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt werden. Über die Zulassung von später eingehenden Anträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
Auflösungsanträge (§ 15) sind als Ergänzung der Tagesordnung nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Bei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.



§ 7 Präsidium



- (1) Das Präsidium bilden:
 - der Präsident
 - der 1. Vizepräsident
 - der 2. Vizepräsident
 - der Schriftführer
 - der Schatzmeister
 - der Pressesprecher
 - der Beauftragte für Fort- und Weiterbildung
- (2) Die Landesvorsitzenden beschließen einen Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Landesvorsitzenden. Anstelle eines Landesvorsitzenden, der zugleich Mitglied des Präsidiums ist, nimmt an der Beschlussfassung der Stellvertreter des Landesvorsitzenden teil. Der Vorschlag wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Weitere Wahlvorschläge sind zulässig.
- (3) Wählbar sind nur Mitglieder nach § 3 Abs. 1a dieser Satzung.



§ 7



- (4) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist von einem Wahlausschuss zu leiten, der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt wird und aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
- (5) Die Wahlen werden durch offene Abstimmung vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen ein, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Wenn mehrere die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt.
Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Für die Sitzungen des Präsidiums gilt § 8 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.



§ 7



- (7) Die Verbindung des Amtes als Landesvorsitzender (§ 12) mit einem Amt im Präsidium ist zulässig.
- (8) Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit der Vollendung der Wahlhandlung; sie beträgt drei Jahre bis zur Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (9) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Präsidiums bestellt der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.
- (10) Eine Wiederwahl in dasselbe Amt im Präsidium ist zweimal zulässig.



§ 8 Vorstand



(1) Dem Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des Präsidiums (§ 7)
- die Landesvorsitzenden (§ 12)
- mit beratender Stimme die Fachgruppenvorsitzenden (§ 13) sowie die Rechnungsprüfer (§ 11).

Mitglied des Vorstandes kann nur eine Person sein, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entsprechend § 3 Abs. 1a dieser Satzung erfüllt.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er trifft insbesondere die grundsätzlichen Entscheidungen und genehmigt Rechtsgeschäfte mit größeren finanziellen Verpflichtungen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann seine Zuständigkeit delegieren. Im Einzelfall kann er die Weiterbehandlung einer Aufgabe an sich ziehen.



§ 8



- (3) Der Vorstand ist vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss der Vorstand vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen werden. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattzufinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.
- (5) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



§ 9 Geschäftsführer



- (1) Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes ein und bestellt einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe eines Anstellungsvertrages und unter Berücksichtigung des durch § 2 dieser Satzung festgelegten Verbandszweckes.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.





§ 10 Präsident

- (1) Vertretungsberechtigtes Organ des Verbandes im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung wird der Verband durch den ersten oder zweiten Vizepräsidenten vertreten, wobei der Fall der Verhinderung nicht nachzuweisen ist.
- (2) Der Präsident vertritt den Verband nach außen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Der Präsident kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen und Vollmacht erteilen.
- (3) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums und ist für den Vollzug der Beschlüsse durch den Geschäftsführer oder beauftragte Dritte verantwortlich.





§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungslegung und die Kassenführung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu überwachen und zu prüfen. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.
- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beginnt mit der Vollendung der Wahlhandlung; sie dauert bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.





§ 12 Landesgruppen

- (1) Dem Verband gehören Landesgruppen an. Etwaige Neugliederungen (Zusammenlegen von Landesgruppen) können von den Landesverbänden dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung ist in der nächsten ordentlichen Versammlung über diese Veränderungen zu informieren. Die Landesgruppen verpflichten sich, die Aufgaben und den Satzungszweck (§ 2) zu fördern.
- (2) Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppe durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Feststellung des Tätigkeitsberichtes der Landesgruppe und Entlastung des Vorstandes der Landesgruppe
 - b. Wahl des Landesvorsitzenden, des stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie der Mitglieder des Landesvorstandes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppe muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Landesgruppe es verlangt.





§ 12

- (3) Die Einladung ist vom Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vorher abzusen- den. Im Übrigen gelten die § 6 Abs. 3, 4 und 5 sowie § 7 Abs. 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung sinngemäß. Der Prä- sident des Verbandes hat in der Mitgliederversammlung der Landesgruppe Sitz und Stimme.
- (4) Der Landesvorsitzende führt die Geschäfte der Landes- gruppe und vertritt diese im Vorstand des Verbandes. Die Amtszeit des Landesvorsitzenden beginnt mit der Vollendung der Wahlhandlung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre bis zur Neuwahl. Der Landesvorsitzende leitet die Mitgliederversamm- lung der Landesgruppe und die Sitzungen des Landes- vorstandes.
- (5) Der Landesvorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern
- dem Landesvorsitzenden
 - 1 – 2 stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - 4 – 5 weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Landesvorstandes unterstützen den Landesvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Amtszeit richtet sich nach § 12 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung. Eine Wiederwahl des Landesvorsitzenden ist zweimal zulässig.



§ 12



Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes oder des/der Vorsitzenden des Landesvorstandes kann der Landesvorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Die Neuverteilung der Aufgaben erfolgt im Landesvorstand und wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

Der Landesvorstand ist vom Landesvorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss der Landesvorstand vom Landesvorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.





§ 13 Fachgruppen

- (1) Der Vorstand kann Fachgruppen bilden und/oder auflösen, in denen die Zusammenarbeit von Mitgliedern mit gleicher fachspezifischer Interessenlage gefördert wird.
- (2) Die Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte den Fachgruppenvorsitzenden, dessen Stellvertreter und bis zu vier weitere den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter beratende Mitglieder.
- (3) Der Fachgruppenvorsitzende wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und kann zweimal wiedergewählt werden.
- (4) Die Fachgruppen - Mitgliederversammlung wird vom Fachgruppenvorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Kalendertage vorher abzusenden. Sie wird vom Fachgruppenvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Bei den Beschlüssen der Fachgruppenmitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.





§ 13

- (5) Der Fachgruppenvorstand legt der Fachgruppenmitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder des Fachgruppenvorstands zur Beschlussfassung vor. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Fachgruppenvorstandsmitglieder. Weitere Wahlvorschläge sind zulässig.

Wählbar sind nur Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a. Die Wahl ist von einem Wahlausschuss zu leiten, der aus der Mitte der Fachgruppenmitgliederversammlung gewählt wird und aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Die Wahlen werden durch offene Abstimmung vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen ein, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Wenn mehrere die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Der Präsident hat in den Fachgruppen Sitz und Stimme.





§ 14 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse zur Bearbeitung von Sonderaufgaben bilden und/oder auflösen.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden aus dem Kreis der Mitglieder vom Vorstand bestimmt. Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse soll acht nicht überschreiten. Der Präsident hat in den Fachausschüssen Sitz und Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse beträgt in der Regel drei Jahre.





§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand gestellt werden. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), die es zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderungen

Soweit vom Vereinsregister bzw. dem zuständigen Finanzamt Änderungen oder Ergänzungen der Satzung gefordert werden, können diese vom Präsidium beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird auf der nächsten Sitzung hierüber informiert.



§ 17 Inkrafttreten



Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. November 2015 und nach Eintragung in das Vereinsregister am 1. April 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung vom 23. November 2000 außer Kraft.



Notizen



Impressum



Herausgeber:

Verband der
Krankenhausdirektoren
Deutschlands e.V. (VKD)

Produktion:

Vesterdruck GmbH
Duisburg

5. Auflage 2016
3.000 Exemplare



